

der Polizei einzureichen. Das kann ohne jede Form geschehen und braucht nicht etwa als eidesstattliche Versicherung oder Ähnliches bezeichnet zu werden.

Außer diesen gewissermaßen rein räumlichen Gründen lassen sich aber auch Fälle denken, in denen man es doch vorzieht, nur vor dem Richter sich zu erklären.

Wird ein Fahrzeughalter belangt, so kann der Fall eintreten, daß er tatsächlich zur Zeit des Vorfalles nicht am Steuer war. Er kann also, sofern er beschuldigt wird, nach dem Gesetz die Aussage verweigern. Es wird alsdann ein Verfahren gegen den Chauffeur, gegen andere Insassen des Wagens oder auch „gegen Unbekannt“ eingeleitet werden müssen. War ein Angehöriger der Führer, so kann der Halter wegen dieses verwandtschaftlichen Verhältnisses seine Aussage verweigern. Hierunter fallen aber nur die nächsten Verwandten, nicht etwa alle die, die man im gewöhnlichen Leben als „verwandt“ bezeichnet.

Ist das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Halters aber unter Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit von einer ungeeigneten oder unzuverlässigen Person geführt worden, würde er sich ebenfalls durch wahrheitsgemäße Beantwortung der an ihn gerichteten Frage über den Führer der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen. Er kann also auch hier die Beantwortung verweigern, ohne sich strafbar zu machen.

In einem kürzlich bekannt gewordenen Fall wurde nun einem Kraftfahrzeughalter, der von einer auswärtigen Polizeibehörde nach dem Führer seines Wagens gefragt wurde, auf seine Weigerung, denselben zu nennen, angedroht, daß ihm der Führerschein wegen Unzuverlässigkeit entzogen werden würde, wenn er nicht feststelle, wer den Wagen gelenkt habe. Daß dieses Vorgehen der Polizei unzulässig war, wird sie bei genauer Überprüfung wohl nicht bestreiten.

Wenn man im allgemeinen sagen kann, daß die Verweigerung einer Angabe von Tätern, also eine Bezeichnung, die Entziehung des Führerscheins nicht rechtfertigen kann, so ist doch zu bedenken, daß zur Entziehung der Fahrerlaubnis auch moralische Mängel des Inhabers eines Führerscheines berechtigen. Es ist daher durchaus denkbar, daß die Behörden und Verwaltungsgerichte in der Verweigerung der Angabe des Führers eines Wagens einen „moralischen Mangel“ erblicken, zumal wenn sich solche Weigerungen häufen und stets ein und derselbe Wagen zu Beanstandungen Anlaß gegeben hat.

Überläßt der Fahrzeughalter die Benutzung seines Wagens mehreren Personen, verweigert er aber später hartnäckig die Angabe ihrer Namen, so kann man wirklich nicht von einem besonderen Verständnis für die Verkehrserfordernisse sprechen.

Eine findige Polizeiverwaltung hatte vor vielen Jahren eine Polizeiverordnung erlassen, nach der der Eigentümer eines Kraftfahrzeuges zur Nennung des Lenkers verpflichtet war. Das Berliner Kammergericht hat aber bereits im Jahre 1904 in einer grundlegenden Entscheidung die Unzulässigkeit einer derartigen Verordnung festgestellt und den Angeklagten, der sich zur Benennung nicht bereit fand, freigesprochen.

Alles in allem empfiehlt es sich aber nicht, der Polizei, von der ja auch die Kraftfahrer Entgegenkommen verlangen, Schwierigkeiten zu bereiten. Wenn man ihr ohne eigene Gefahr helfen kann, soll man es tun. Man dient schließlich nur der Sache und damit sich selbst.